

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 250/01 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2002 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r, die Richter L ü d t k e und Dr. L e i t h e r e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Oktober 2001 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die allein auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gestützte Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht zulässig, denn der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG geforderten Weise dargelegt.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. In der Beschwerdebegründung ist deshalb auszuführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, dass sie nach dem Stand von Lehre und Rechtsprechung nicht geklärt ist, weshalb ihre Klärung im allgemeinen Interesse zur Wahrung der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich erscheint und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 59 und 65 mwN; SozR 3-1500 § 160 Nr 8; BVerwG NJW 1999, 304). Diesen Anforderungen ständiger Rechtsprechung entspricht die Beschwerdebegründung nicht.

Die Beschwerdebegründung wirft zwar eine Rechtsfrage auf: Das Landessozialgericht (LSG) hat den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe verneint, weil Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 59, 60 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches - Arbeitsförderung - (SGB III) ua voraussetze, dass die Bildungsmaßnahme in der im Berufsbildungsgesetz (BBiG) vorgeschriebenen Form als berufliche Ausbildung durchgeführt werde, woran es hier fehle. Der Kläger habe einen Umschulungsvertrag geschlossen, jedoch keinen Berufsausbildungsvertrag. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Würzburg als zuständige Stelle gemäß § 23 BBiG habe den Vertrag zwar in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen, jedoch als Umschulungsvertrag und nur, weil die IHK kein separates Verzeichnis von Verträgen mit Umschülern, Volontären oder Praktikanten führe. Daher könne dieser Eintragung Tatbestandswirkung für die Beklagte, wie dies sonst der Fall sei (vgl BSG SozR 3-4100 § 40 Nr 2 und 8), nicht zukommen. Angesichts dessen wirft die Beschwerdebegründung die Frage auf, ob der Eintragung eines Vertrages, der von der zuständigen IHK als Umschulungsvertrag qualifiziert werde, in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse Tatbestandswirkung auch dann zukomme, wenn diese Eintragung nur erfolge, weil kein eigenes Verzeichnis für Umschulungsverträge geführt werde.

Die Beschwerdebegründung versäumt es aber, darzulegen, dass sich die Rechtsfrage ernsthaft stellt und ihre Klärung im allgemeinen Interesse erforderlich erscheint. Die Klärungsbedürftigkeit ergibt sich nicht schon daraus, dass es hierzu eine höchstrichterliche Entscheidung nicht gibt oder nicht zu geben scheint, wenn die gesetzliche Regelung oder



höchstrichterliche Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte für eine Antwort auf die Rechtsfrage enthalten. Das hat die Beschwerde nicht beachtet. Sie setzt sich nicht einmal ansatzweise mit den Aufgaben der zuständigen Stellen nach § 23 BBiG auseinander, die diese bei der Prüfung von Bildungsverträgen und die Aufnahme von Berufsausbildungsverhältnissen in das nach § 31 BBiG einzurichtende Verzeichnis haben, mit denen der Senat in dem vom LSG erwähnten Urteil SozR 3-4100 § 40 Nr 8 die Tatbestandswirkung der Entscheidungen dieser Stellen für die Beklagte begründet hat. Das wäre jedoch erforderlich gewesen, weil sich aus den dortigen Ausführungen unschwer die Antwort auf die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage ergeben dürfte, dass nämlich ein von der IHK ausdrücklich als Umschulungs- und nicht als Berufsausbildungsverhältnis bewertetes Bildungsverhältnis von der Beklagten auch dann nicht als Berufsausbildungsverhältnis zu behandeln ist, wenn die IHK es lediglich in Ermangelung eines besonderen Registers als Umschulungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse aufgenommen hat.

Da ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)